

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz über das Leichenwesen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, den Gesetzentwurf in Drucksache 19/1029 wie folgt zu ändern:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in zweifacher Ausfertigung“ durch die Wörter „in dreifacher Ausfertigung“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „den zuständigen Behörden“ ersetzt.

Begründung:

Der Entwurf eines Gesetzes über das Leichenwesen sieht in seinem § 9 vor, dass nach Beendigung der Leichenschau eine Leichenschaubescheinigung in zweifacher Ausfertigung zu erstellen ist. Ein Exemplar dieser Bescheinigung ist für den Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin bestimmt, das zweite Exemplar soll der Arzt oder die Ärztin der zuständigen Behörde, d. h. der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, übermitteln.

Nicht berücksichtigt wurde bei dieser Regelung versehentlich, dass ein weiteres Exemplar der Leichenschaubescheinigung für statistische Zwecke benötigt wird und dem Statistischen Landesamt zu übermitteln ist. Dies entspricht der bisher geltenden Rechtslage und soll auch auf der Grundlage des neuen Gesetzes über das Leichenwesen beibehalten werden. Aus diesem Grund sind die eingangs dargestellten Änderungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Stephanie Dehne, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Dr. Maike Schaefer
und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen